

## **Satzung des Remscheider Vokalensembles e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen "Remscheider Vokalensemble e.V."

Er hat seinen Sitz in Remscheid und ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Remscheid unter der Nr. VR 928.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Pflege weltlicher und geistlicher Chormusik.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege der Chormusik, Auf-  
führungen von Chorwerken und damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO. Er darf keine anderen als die im § 2 genannten Zwecke verfolgen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den

Arbeitskreis Musik in der Jugend  
Deutsche Föderation Junger Chöre und Instrumentalgruppen e.V.  
Adersheimer Str. 60  
Postfach 16 61  
3340 Wolfenbüttel,

der als gemeinnütziger Verein anerkannt ist.

#### **§ 4 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die um Mitgliedschaft nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Chorleiter/die Chorleiterin im Einvernehmen mit dem Vorstand. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet a.) mit dem Tod des Mitglieds b.) durch freiwilligen Austritt c.) durch Streichung von der Mitgliederliste d.) durch Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist und diesen nach Setzen einer Nachfrist, bei welcher auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Ebenfalls durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied von der aktiven Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn sich herausstellt, daß die musikalische und/oder stimmliche Qualifikation nicht ausreichend ist.

#### **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen und Zwecke des Chores zu fördern.

Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, regelmäßig an den Proben teilzunehmen sowie den festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder bezahlen Beiträge. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven und den fördernden Mitgliedern des Vereins. Sie wird regelmäßig einmal jährlich durchgeführt.

Stimmberechtigt sind die aktiven Mitglieder.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher.

Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, die spätestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand vorliegen müssen. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Abwahl des Vorstandes müssen so rechtzeitig beim Vorstand eingereicht werden, daß sie beim Versand der Einladungen in der Tagesordnung berücksichtigt werden können. Als nachträgliche Anträge im Sinne des § 10 der Satzung sind diese nicht statthaft.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

Über den wesentlichen Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer ist stets zu Beginn einer jeden Versammlung durch den Versammlungsleiter zu bestimmen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes mit gleichzeitiger Rechnungslegung
- c) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Erörterung der musikalischen Ziele für das kommende Jahr
- f) Wahl des Vorstandes - mit Ausnahme des Chorleiters - und zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren.
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- i) Behandlung der in die Versammlung eingebrachten Anträge und Punkte.

## **§ 11 Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Chorleiter und zwei aktiven Mitgliedern des Chores. Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- b) dem Beirat, bestehend aus zwei weiteren aktiven Mitgliedern des Vereins.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft kann die Vorstandschaft bis zur nächsten Wahl ein anderes Mitglied in die Vorstandschaft berufen.

## **§ 12 Beschlüsse**

Alle Beschlüsse der Vereinsorgane, mit Ausnahme des Beschlusses der Satzungsänderung oder der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der nach ordnungsgemäßer Ladung erschienen Mitglieder des betreffenden Organs gefaßt und gemäß § 10 protokolliert. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **§ 13 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung, die 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen ist, mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 14 Gleichberechtigung**

Jede der in diesem Satzungstext in männlicher Form ausgedrückten Funktionen gilt ausdrücklich gleichberechtigt auch für Frauen.

### **§ 15 Inkrafttreten der Satzung**

Die vorliegende Satzung ist eine Neufassung gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 04.09.1989 der in der Gründungsversammlung vom 06.03.1989 beschlossenen und mit demselben Tag in Kraft getretenen Satzung.